



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

*Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt*

*Bearbeitet von:
Markus Riesler
IV A 32 21*

Fachliche Anfragen:
Service Desk Zoll
Telefon: 0800 8007-5452 oder
+49 228 303-26090
<https://www.zoll.de/servicedesk>

Technische Störungen:
Service Desk ITZBund
Telefon: 0800 8007-5451 oder
+49 22899 680-8480
E-Mail: servicedesk@itzbund.de

15.10.2026

Betreff: ATLAS – Info 1018/2026

Bezug: 06010302#0015#0984 – 0984/2026

GZ: 06010302#0015#1018 – 1018/2026 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Einführung einer Bearbeitungsgebühr (Union Handling Fee) und Anmeldung der Produktkennungen ab 01.11.2026

Nach jetzigem Stand wird ab dem 1. November 2026 bei aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Sendungen, die Gegenstand von Fernverkäufen im Sinne von Artikel 14



Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG sind - unabhängig vom Warenwert - zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Abfertigungspauschale/Union Handling Fee) erhoben. Nach den aktuellen Entwürfen des UZK-DA, die aber noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist eine Höhe von 2 Euro je Position der Zollanmeldung vorgesehen. Die nachfolgend beschriebenen Softwareanpassungen sollen in KW 44 in den Echtbetrieb eingespielt werden (mit Wirkung zum 1. November 2026):

A Anpassungen an den Fachverfahren ZB und NEE

Über die TARIC-Maßnahmeart 800 „Bearbeitungsgebühr der Union“ wird die Erhebung der Bearbeitungsgebühr im Rahmen der Behandlung der Zollanmeldung für Standardzollanmeldungen (auch mündlich) dargestellt.

Sofern der Zollanmeldung eine Sendung mit Waren eines Fernverkaufes aus Drittgebieten oder Drittländern zugrunde liegt, ist zur Anwendung der Maßnahme jeweils die Erklärung „Y126“ (Besondere Bestimmungen; Goods sold in distance sales) in den Unterlagen zur Position zu erfassen.

Die Bearbeitungsgebühr wird in ZB bei Anmeldung eines Aufschubkontos für Zölle auf dieses aufgeschoben.

Die Bearbeitungsgebühr wird in der Bescheidnachricht „CUSTAX“ gesondert in der dafür vorgesehenen Datengruppe ausgewiesen.

B Anpassungen an dem Fachverfahren ATLAS IMPOST

In ATLAS-IMPOST werden ohne das Erfordernis zur Anmeldung der Erklärung „Y126“ 2 Euro Bearbeitungsgebühr je Position berechnet. Hiervon ausgenommen sind Geschenksendungen, welche über den angemeldeten EU-Code „C08“ identifiziert werden.

Im Teilnehmerverfahren wird die Bearbeitungsgebühr auf das zwingend anzumeldende Aufschubkonto für Zölle mit aufgeschoben. Die Bearbeitungsgebühr soll - anders als in ZB - nicht fortlaufend je Einfuhrabgabenbescheid/je Sendung auf dem Aufschubkonto gebucht



werden, sondern nur einmal am Monatsende als ein kumulierter, monatlicher Gesamtbetrag (analog zu der seit 1. Juli 2026 geltenden 3 Euro-Zollpauschale).

In der Bescheidnachricht „COMTAX“ wird die Bearbeitungsgebühr neben Zoll und ggf. EUSt in der Summe im Feld "Geschuldete Abgaben (Gesamt)" enthalten sein. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist jeweils dem Befundfeld zu entnehmen.

C Weitere Anpassungen an dem Fachverfahren NEE

(1) Für NEE-Bezugsvorgänge, die aus IMPOST stammen, gelten die Ausführungen laut Passage B, solange diese Vorgänge nicht die 150 Euro-Grenze überschreiten (durch etwaige Korrekturen der Zollwerte).

(2) Für NEE-Bezugsvorgänge, die aus IMPOST stammen und die 150 Euro-Grenze überschreiten (durch etwaige Korrekturen der Zollwerte), soll systemseitig die Erklärung „Y126“ nacherfasst werden. Für diese Vorgänge gelten dann die Ausführungen laut Passage A bzw. für Standardzollanmeldungen.

(3) Es soll nicht möglich sein, die Bearbeitungsgebühr zu erstatten/zu erlassen, solange die aus dem ZB-Vorgang übernommene oder für den IMPOST-Vorgang nacherfasste Erklärung „Y126“ nicht gelöscht wird oder nicht als nicht anerkannt gekennzeichnet wird.

Rechtlicher Hintergrund: Die Bearbeitungsgebühr ist nicht erstattungsfähig. Insofern sollte die Erklärung „Y126“ in NEE nicht gelöscht werden und nicht als nicht anerkannt gekennzeichnet werden, falls die Bearbeitungsgebühr mit dem NEE-Bezugsvorgang bereits erhoben wurde.

D Richtigstellung ATLAS-Info 0984/2026 v. 20.08.2026

Die zum 1. November 2026 anzumeldenden Produktkennungen sind - abweichend zu der ursprünglichen ATLAS-Info - nur für Sendungen bis zu einem Warenwert von 150 Euro erforderlich.



Zusätzlich wird es bezüglich der verpflichtenden Angabe eine Übergangsregelung geben, die zeitnah über einen Fachbeitrag auf www.zoll.de bekannt gegeben wird.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.